



**»Asoziale« und
»Berufsverbrecher«
in den Konzentrationslagern
1933 bis 1938**

V&R Academic

Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft

Herausgegeben von

Gunilla Budde, Dieter Gosewinkel, Paul Nolte,
Alexander Nützenadel, Hans-Peter Ullmann

Frühere Herausgeber

Helmut Berding, Hans-Ulrich Wehler (1972–2011)
und Jürgen Kocka (1972–2013)

Band 222

Vandenhoeck & Ruprecht

Julia Hörath

»Asoziale« und
»Berufsverbrecher« in
den Konzentrationslagern
1933 bis 1938

Vandenhoeck & Ruprecht

Mit 9 Abbildungen

Umschlagabbildung: © Simone Söndgen, 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2197-0130
ISBN 978-3-647-37042-2

Weitere Ausgaben und Online-Angebote
sind erhältlich unter: www.v-r.de

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer
Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein, der
Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freien Universität Berlin sowie mit Mitteln
des Herbert-Wehner-Fonds der Friedrich-Ebert-Stiftung.

© 2017, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen,
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

*Gewidmet
Wolfgang Hörath*

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Einleitung | 11 |
| 1. Die Phase des konzeptionellen Experimentierens 1880 bis 1933 | 35 |
| 1.1 Wohlfahrtsstaat, Rassenhygiene und Kriminologie. Die drei Programme zur Lösung der »sozialen Frage« | 35 |
| 1.2 Akteure und Leitgedanken des kriminologischen Programms | 37 |
| 1.3 Die strafrechtlichen Konsequenzen des kriminologischen Programms | 44 |
| 1.4 Die Stationen der Strafrechtsreform und ihr Scheitern | 51 |
| 1.5 Konzeptionelle Anknüpfungspunkte für die sozialrassistische und kriminalpräventive Verfolgung im Nationalsozialismus | 54 |
| 2. Die nationalsozialistischen KZ der Vorkriegszeit. Historiografie, Entwicklung und Struktur | 59 |
| 2.1 Die historiografische Suche nach den Vorbildern der nationalsozialistischen KZ | 59 |
| 2.2 Die Historiografie der nationalsozialistischen KZ. Das Stufenmodell und die Kontinuitätsthese | 66 |
| 2.3 Die Entwicklungsgeschichte der Vorkriegs-KZ | 75 |
| 2.3.1 Die Lager der Gründungsphase 1933/34 | 75 |
| 2.3.2 Erste Systematisierungsbestrebungen. Das »Preußische« und das »Dachauer Modell« | 80 |
| 2.3.3 Die Phase der Reorganisation durch die IKL 1934 bis 1936. Weichenstellungen für den Aufbau des KZ-Systems | 85 |
| 3. Die rechtlichen Grundlagen der Einweisungen von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« in die Konzentrationslager 1933 bis 1937/38 | 89 |
| 3.1 Legalistischer Rahmen der KZ-Einweisung von »Asozialen« 1933 bis 1937/38 | 92 |
| 3.1.1 »Schutzhaft« | 92 |
| 3.1.2 »Heimtücke« | 101 |
| 3.1.3 Fürsorgerechtlicher Arbeitszwang nach § 20 »Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht« (RFV) | 106 |

| | |
|---|-----|
| 3.2 Die Rechtsgrundlagen der präventiven Internierung von »Berufs«- und »Gewohnheitsverbrechern« | 118 |
| 3.2.1 Das »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung« vom 24. November 1933 | 123 |
| 3.2.2 Die polizeiliche »Vorbeugungshaft« | 128 |
| 3.3 Kontinuität oder Bruch? Anknüpfungspunkte der unbefristeten Inhaftierung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« aus der Zeit vor 1933 und nationalsozialistische Spezifika | 138 |
| 4. Die »Bettlerrazzia« im September 1933. Planung, Durchführung und Wirkungen der ersten sozialrassistischen Massenverhaftungsaktion des NS-Regimes | 143 |
| 4.1 Die Phase der Politikformulierung zur »Bettlerrazzia«, Februar bis September 1933 | 144 |
| 4.2 Die Durchführung der »Bettlerrazzia« | 156 |
| 4.3 KZ-Einweisungen im Zuge der »Bettlerrazzia« und ihre Folgen | 172 |
| 4.4 Die Wirkungen der »Bettlerrazzia« | 186 |
| 5. Im Schatten der IKL. Die Bedeutung lokaler Akteure für den Einsatz der KZ als Instrumente sozialrassistischer und kriminalpräventiver Gesellschaftspolitik, 1934 bis 1936 | 201 |
| 5.1 Das Provinzial-Werkhaus und das Frauen-KZ Moringen (Preußen) | 203 |
| 5.2 Das SS-KZ Dachau und der Bayerische Landesverband für Wanderdienst (LVW, Bayern) | 216 |
| 5.3 Das Landesarbeitshaus und das KZ Kislau (Baden) | 228 |
| 5.4 Die frühen KZ Moringen, Dachau und Kislau als Impulsgeber für die Funktionserweiterung des Lagersystems | 243 |
| 6. Die Praxis sozialrassistischer und kriminalpräventiver KZ-Haft 1933 bis 1937/38 | 245 |
| 6.1 Die Ausweitung der »Schutzhaft« auf Devianz und Delinquenz | 248 |
| 6.2 Die Instrumentalisierung von »Heimtückedelikten« zur Bekämpfung von Devianz und Delinquenz | 251 |
| 6.3 KZ-Einweisungen nach § 20 RFV | 254 |
| 6.4 »Vorbeugungshaftverfahren« gegen »Berufsverbrecher« in Preußen | 258 |
| 6.5 »Vorbeugungshaftverfahren« gegen »asoziale« Frauen in Thüringen | 264 |

| | |
|--|-----|
| 6.6 »Vorbeugungshaftverfahren« gegen »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in Baden | 269 |
| 6.7 Die Arbeitsteilung im Doppelstaat. Das Ineinandergreifen von »Sicherungsverwahrung« und »Vorbeugungshaft« | 277 |
| 7. Die Phase der Zentralisierung, Systematisierung und quantitativen Ausweitung sozialrassistischer und kriminalpräventiver Verfolgung | 283 |
| 7.1 Die Gründung des RKPA 1936/37 | 285 |
| 7.2 Die reichsweite Razzia der Kriminalpolizei gegen »Berufsverbrecher« im März 1937 | 288 |
| 7.3 Der »Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung« vom 14. Dezember 1937 | 297 |
| 7.4 Die »Aktion Arbeitsscheu Reich« im April und Juni 1938 | 306 |
| 7.5 Entwicklungslinien der sozialrassistischen und kriminalpräventiven Verfolgungspolitik von 1938 bis zum Kriegsende 1945 | 315 |
| Schlussbetrachtung | 323 |
| Biografischer Anhang | 331 |
| Danksagung | 337 |
| Abkürzungen | 341 |
| Bildnachweis | 345 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 347 |
| Register | 373 |
| Ortsregister | 373 |
| Personenregister | 376 |
| Sachregister | 379 |

Einleitung

Am 21. April 1933 verhängte die Polizeidirektion Augsburg »Schutzhaft« gegen den 24-jährigen Alois R.¹ Nur einen knappen Monat zuvor war R. aus dem Gefängnis entlassen worden, wo er eine Haftstrafe wegen Diebstahl verbüßt hatte. Als Grund für die KZ-Einweisung gab die Behörde an, R. sei ein »bodenständiger Verbrecher, gefährlicher Einbrecher und Räuber«.² Außerdem habe R. sich »Polizeibeamten gegenüber äußerst frech« benommen.³ Einen Hinweis, dass ein neuerlicher Tatverdacht gegen R. vorlag, enthält die Haftbegründung nicht. Vielmehr wollte man die »Fortsetzung seiner rechtsbrecherischen Tätigkeit« unterbinden, durch die er »die öffentl[iche] Ordnung und Sicherheit« gefährde.⁴ R. befand sich mindestens drei Monate im Konzentrationslager (KZ) Dachau. Offenkundig nutzte die Polizeidirektion Augsburg in seinem Fall die »Schutzhaft« als Ersatz für die »Sicherungsverwahrung«, die Strafrechtsexperten und Kriminalisten vor 1933 jahrzehntelang erfolglos gefordert hatten. In ähnlicher Weise machten Akteure überall im Reichsgebiet von den neu errichteten KZ Gebrauch, um vermeintliche »Asoziale« und »Berufsverbrecher« hinter Schloss und Riegel zu bringen, gegen die sie unter den Bedingungen des Weimarer Rechtsstaates nicht hatten vorgehen können.

Genauere Angaben, wie viele Personen von der sozialrassistischen und kriminalpräventiven KZ-Haft betroffen waren, sind auf Grundlage des derzeitigen Forschungsstandes nicht möglich. Schätzungen zufolge waren allein bis 1943 zwischen 63.000 und 82.000 »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den KZ inhaftiert.⁵ Bis heute zählen diese Menschen zu den »vergessenen Opfern«.⁶ Auf das weitgehende Fehlen valider Forschungsergebnisse zu diesen beiden Häftlingsgruppen wiesen u. a. Wolfgang Ayaß, Habbo Knoch und Barbara Distel hin.⁷ Trotz einiger Neuerscheinungen⁸ besteht das von ihnen markierte Desiderat gerade für die Frühphase der Verfolgung fort.⁹

1 Um die Persönlichkeitsrechte der Verfolgten zu schützen, wurden im Folgenden alle Namen anonymisiert, gegebenenfalls die Berufsbezeichnungen abgewandelt und bei Personen, die aus kleineren Gemeinden stammten, der Herkunftsort durch einen anderen aus der Region ersetzt. Damit die wissenschaftliche Nachprüfbarkeit gewährleistet bleibt, verweisen die Initialen auf die ursprünglichen Namen.

2 BayHStA München, MInn 73690, Verzeichnis Schutzhaftgefangene in Bayern, 1.8.1933.

3 ITS Digital Archive Bad Arolsen, 1.1.6.1/9908586.

4 BayHStA München, MInn 73690, Verzeichnis Schutzhaftgefangene in Bayern, 1.8.1933.

5 Vgl. *Wagner*, Volksgemeinschaft, S. 343.

6 *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes*, Opfer.

7 Vgl. *Ayaß*, Winkel, S. 24; *Distel*, Kriminelle, S. 196; *Knoch*, Editorial, S. 13, 15, 17.

8 Vgl. *Köchler*, Bedürfnis; *Lieske*, Opfer; *Roth*, Verbrechensbekämpfung (2010).

9 Vgl. *Löffelsender*, Rezension; *Roth*, Rezension.

Nimmt die KZ-Forschung überhaupt auf die »Asozialen« und »Berufsverbrecher« Bezug, konzentriert sie sich zumeist auf drei große Verhaftungswellen 1937/38, welche die Häftlingszahlen in den KZ drastisch in die Höhe schnellen ließen. Grund für diese Massenverhaftungen sei ein Mitte der 1930er-Jahre im Führungskorps der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und der »Schutzstaffel« (SS) ersonnenes Konzept der »rassischen Generalprävention«¹⁰ gewesen, das neben den »Asozialen« und »Berufsverbrechern« auch Juden, Homosexuelle, Zeugen Jehovas sowie Sinti und Roma erfasste. Zuvor habe den Lagern vorübergehend der Funktions- und Bedeutungsverlust gedroht. Nach der erfolgreichen Zerschlagung der politischen Opposition sanken ihre Insassenzahlen erheblich. Doch statt die Lager aufzulösen, schuf Heinrich Himmler im Sommer 1934 mit der »Inspektion der Konzentrationslager« (IKL) eine zentrale Verwaltung und ließ die KZ straffer organisieren. Durch den Übergang zur rassistischen Generalprävention mit ihrem erweiterten Gegnerbegriff habe man den KZ dann neue Häftlinge zuführen wollen.

In der historiografischen Diskussion avancierte die Funktionsbestimmung der Lager als Instrument der rassistischen Generalprävention zusammen mit dem organisationsgeschichtlichen Kriterium ihrer Unterstellung unter die IKL bald zum Definitionsmerkmal des genuin nationalsozialistischen KZ, ja, wurde sogar zur »Grundlage« einer »Gesamtinterpretation der KZ-Entwicklung von 1933 bis zum Kriege«.¹¹ Weil dieser Interpretationsansatz die Geschichte der KZ in mehrere klar getrennte Stufen unterteilt, bezeichnet Michael Wildt ihn als »Stufenmodell«.¹² Eine besonders scharfe Zäsur ziehen seine Vertreter zwischen den Lagern, die im Zuge der Machtergreifung und -konsolidierung 1933/34 errichtet wurden, und den späteren IKL-Lagern. Ihrer Auffassung nach handelt es sich um nahezu unverbundene historische Phänomene, die sie durch die Begriffe »frühe Lager«¹³ und »System der Konzentrationslager«¹⁴ (KZ-System) unterscheiden.

Allerdings ist diese Differenzierung Gegenstand kontroverser Diskussionen: Ein zweiter Interpretationsansatz, die Kontinuitätsthese, geht davon aus, dass die Geschichte der Lager nicht durch Entwicklungssprünge gekennzeichnet war, sondern auf kumulativer Radikalisierung beruhte. Der »Keim für Auschwitz«,¹⁵ so die Grundannahme seiner Vertreter, sei schon in den Lagern der Gründungsphase 1933/34 gelegt worden. In Abgrenzung zum Stufenmodell bezeichnen Befürworter der Kontinuitätsthese die ersten NS-Terrorstätten daher häufig als »frühe Konzentrationslager« (frühe KZ).¹⁶ Ein weiteres zentrales

10 Herbert, *Gegnerbekämpfung*. Zur juristischen Bestimmung des Begriffes Generalprävention vgl. Kapitel 1.3.

11 Pingel, *Konzeption*, S. 155. Vgl. Orth, *System*.

12 Wildt, *Funktionswandel*, S. 80.

13 Orth, *System*, S. 26.

14 Herbert u. a., *Konzentrationslager* (1998b), S. 22.

15 Morsch, *Oranienburg*, S. 128.

16 Vgl. Baganz, *Erziehung*, S. 61; Mayer-von Götz, *Terror*, S. 44f.

Argument der Kontinuitätsthese ist das Diktum Falk Pingels, dass die Nationalsozialisten »keine Gruppe wieder in die Freiheit« entließ, die »einmal erfasst worden war«.¹⁷

Die vorliegende Studie setzt sich zum Ziel, dieses Argument für die Häftlingsgruppen der »Asozialen« und »Berufsverbrecher« zu prüfen. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Frage, ob es – wie Ulrich Herberts These von der rassistischen Generalprävention impliziert – erst eines geschlossenen Konzepts der Regimeführung bedurfte, um die frisch etablierten KZ als Terrorinstrumente der »Volksgemeinschaft« gegen soziale Außenseiter und »Kriminelle« zu wenden. Nicht nur die Ereignisse der »Bettlerrazzia« im September 1933, bei der private Wohlfahrtsorganisationen und Fürsorgebehörden mit Gestapo, Polizei, »Sturmabteilung« (SA) und SS kooperierten, um Bettler, Landstreicher und Straßenprostituierte in Gefängnisse, Arbeitshäuser und KZ zu sperren, legen eine Neubewertung von Herberts These nahe. Auch die historiografischen Erkenntnisse über die Funktionsmechanismen und Radikalisierungsdynamiken der NS-Diktatur sprechen gegen seine Interpretation. Indem sie nach den Anfängen der Verhängung von KZ-Haft gegen »Asoziale« und »Berufsverbrecher« fragt, will die Untersuchung einen Beitrag zur Bearbeitung des eingangs beschriebenen Forschungsdesiderates leisten.¹⁸ Gleichzeitig stellt sie damit das funktionsgeschichtliche Kriterium des Stufenmodells auf den Prüfstand. Sollte sich belegen lassen, dass man »Asoziale« und »Berufsverbrecher« bereits Anfang der 1930er-Jahre in relevantem Maße in die KZ deportierte, wäre für zwei wichtige Zielgruppen der rassistischen Generalprävention die These widerlegt, dass die frühen Lager eine vom späteren KZ-System fundamental zu unterscheidende Funktion hatten.

Die Studie nimmt drei Fragenkomplexe in den Blick. Untersucht werden sollen erstens die Akteure, die während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft für die KZ-Einweisungen von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« verantwortlich waren. Für welche Institutionen und Organisationen arbeiteten sie? Auf welchen Ebenen des politischen Systems waren sie angesiedelt? Und welche Interaktionsmuster und Handlungsdynamiken entwickelten sich zwischen den beteiligten Instanzen? Der zweite Fragenkomplex richtet sich auf den Zweck, den die Akteure mit der Einweisung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« in die KZ verfolgten. Welche Programmatiken und Zielsetzungen lagen ihrem Handeln zugrunde? Welchen Einfluss hatten diese auf die Konzeption und Durchführung der Maßnahmen? Gelang es in der Umsetzung der politischen Programme, diese Ziele zu realisieren? Der dritte Fragenkomplex richtet sich auf das Ausmaß und die Intensität der Verfolgung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« vor 1937/38. Lassen sich bereits für die Frühphase der Verfolgung Angaben zur Anzahl »asozialer« und »krimineller« Häftlinge in

17 Pingel, Konzeption, S. 162. Vgl. Morsch, Oranienburg; ders., Sachsenhausen.

18 Das Konzept dieser Studie sowie einige ihrer zentralen Thesen und Fragen wurden bereits in einem Aufsatz vorgestellt. Vgl. Hörath, Terrorinstrument, S. 513–516.

einzelnen Lagern oder Regionen machen? Welcher Binnenrationalität folgten die Internierungen? Ging es um Gefahrenabwehr, Abschreckung oder flächen-deckende Erfassung?

Zugrunde liegen der Studie sechs zentrale Thesen: Sie geht erstens davon aus, dass die KZ von Beginn an zum sozialrassistischen Umbau der Gesellschaft genutzt wurden. Die Untersuchung wird belegen, dass die Regimeführung den Lagern diese Funktion nicht erst zuweisen musste. Sie war im *Nucleus* bereits in den frühen KZ 1933/34 angelegt,¹⁹ wenn auch in regional verschiedenartiger Ausprägung und mitunter stark umstritten. Die zweite Grundannahme lautet, dass die Einweisung »asozialer« und »krimineller« Häftlinge nicht zufallsbedingt erfolgte, sondern schon in den ersten zwei Jahren der NS-Herrschaft eine eigene Systematik entwickelte. Allerdings blieb diese Systematik bis 1937/38 regional begrenzt, denn der Einsatz der frühen KZ als Mittel der Verfolgung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« ging, so die dritte These, auf die Initiative regionaler und lokaler Akteure zurück. Diese richteten sich dabei häufig gerade nicht nach den Vorgaben zentraler Instanzen, sondern handelten in eigener Verantwortung. Mit großem Engagement und Gestaltungswillen, inspiriert von ihren jeweils persönlichen Visionen einer »Volksgemeinschaft« und nicht selten getragen von individuellen Karrierehoffnungen, versuchten die »Sozialtechniker«²⁰ vor Ort auf die Handhabung der KZ-Haft einzuwirken, um sie zur Verwirklichung ihrer sozialpolitischen Ziele zu nutzen. Angesichts der Vielzahl der in die KZ-Einweisung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« involvierten Akteure sowie aufgrund der Heterogenität der von ihnen verfolgten Programmatiken und Ziele wird fünftens angenommen, dass auch die Ergebnisse ihrer Maßnahmen, das heißt die konkrete Ausgestaltung des Einweisungsverfahrens und die Haftzwecke, unterschiedliche waren. Die sechste Prämisse nimmt schließlich die Kontinuitäten und Diskontinuitäten sozialrassistischer und kriminalpräventiver Verfolgung vor und nach 1933 in den Blick. Sie geht davon aus, dass die KZ-Internierung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« seit dem Machtantritt der Nationalsozialisten an die »gesellschaftsanitären« Konzepte anknüpften, die zuvor, während des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, auf der Basis der Rassenhygiene und Kriminalbiologie entwickelt worden waren. Gleichzeitig versteht die vorliegende Studie das Jahr 1933 aber auch als Zäsur. Der Übergang von der Demokratie zur Diktatur und die damit verbundene Umgestaltung des politischen Systems und der Gesellschaftsordnung schufen einen Handlungsspielraum, den sowohl neue, aus der NS-Bewegung kommende Akteure als auch die traditionell mit der Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz befassten Stellen nutzten, um Konzepte in die Praxis umzusetzen, die man vor 1933 zur Bekämpfung von Kri-

19 Vgl. *Caplan*, Introduction, S. 10; *Morsch*, Einleitung, S. 10; *ders.*, Oranienburg, S. 120f., 128f.; *ders.*, Sachsenhausen, S. 807, 821 f.; *Wachsmann*, Abyss, S. 251; *ders.*, KL, S. 140f.

20 *Peukert*, Republik, S. 138. Vgl. *Raphael*, Verwissenschaftlichung; *Roth*, Verbrechensbekämpfung (2010), S. 136.

minalität und anderer Erscheinungsformen sozialer Desintegration entwickelt hatte.²¹ Die von ihnen ergriffenen Maßnahmen kumulierten im Verlaufe der Zeit in einem Prozess der »wechselseitige[n] Dynamisierung lokaler und zentraler Behörden«,²² der einen wesentlichen Motor der Radikalisierung darstellte. Gleichzeitig trugen die Initiativen der regionalen und lokalen Akteure dazu bei, die KZ in ein engmaschiges Netz von Überwachungsinstanzen und Internierungseinrichtungen einzubinden, in dem überkommene Institutionen des Weimarer Wohlfahrts- und Strafsystems und das neue, nationalsozialistische Terrorinstrument arbeitsteilig ineinandergriffen.

Die Repressionen, die sich gegen die als »Asoziale« und »Berufsverbrecher« stigmatisierten Personengruppen richteten, kannten keine »Stunde Null« – in den Jahren 1937/38 ebenso wenig wie 1933 oder 1945.²³ Um die Entgrenzung des Terrors gegen gesellschaftliche Außenseiter und Mehrfachstraftäter im Nationalsozialismus verstehen zu können, muss vielmehr die Gesamtentwicklung der sozialen Exklusion während des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts in die Untersuchung mit einbezogen werden. Um die Entwicklung beschreib- und analysierbar zu machen und um auf dieser Grundlage die vorgestellten Thesen erörtern zu können, wird hier ein Dreiphasenmodell vorgeschlagen: Dieses Modell versteht die Verhängung von KZ-Haft gegen »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Jahren 1933 bis 1937/38 als Phase des praktischen Experimentierens. Ihr voraus gegangen war eine konzeptionelle Experimentierphase während des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, in der zwar ein repressiveres Vorgehen gegen Devianz und Delinquenz gefordert und entsprechende Maßnahmen erarbeitet worden waren, die praktische Umsetzung jedoch an den Hürden des rechtsstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens scheiterte.²⁴ Nicht allein die Vereinheitlichung des Polizeiparates unter der Führung Heinrich Himmlers, sondern vor allem die nach 1933 in den Ländern und Regionen gesammelten Erfahrungen mit der KZ-Internierung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« bildeten die unabdingbare Voraussetzung für die sich dann 1937/38 anschließende Phase der Zentralisierung, Systematisierung und quantitativen Ausweitung sozialrassistischer und kriminalpräventiver Verfolgung.

21 Für Polizei und Justiz vgl. ebd., S. 209, 136.

22 Gruner, Verfolgung, S. 136. Vgl. Morsch, Einleitung, S. 11.

23 Vgl. Ayaß, Asoziale (1995), S. 13–18, 210–216; Roth, Verbrechensbekämpfung (2010), S. 209f.; Schikorra, Frauen, S. 9f., 23f., 229–245; dies., Kontinuitäten; Wachsmann, KL, S. 141f.

24 Auch Herbert hebt diesen Sachverhalt hervor, sieht aber in der Übernahme der Polizei durch den Reichsführer-SS (RFSS) Heinrich Himmler, der Zusammenfassung der Gestapo und der Kriminalpolizei zur Sicherheitspolizei und der darin »zum Ausdruck kommenden generalpräventiven und »gesellschaftsbiologischen« Konzeption der Polizei« die wesentlichen Triebfedern der folgenden Radikalisierung und Systematisierung sozialrassistischer und kriminalpräventiver Verfolgung. Herbert, Best, S. 174. Vgl. ebd., S. 171–173. Ein Grund für diese Gewichtung könnte darin liegen, dass die Forschung über die nationalsozialistische Verfolgung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« in den 1990er-Jahren noch ganz am Anfang stand.

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges läutete schließlich eine weitere Eskalationsstufe im nationalsozialistischen Terror gegen soziale Randgruppen ein, die jedoch nicht mehr Gegenstand dieser Studie sein soll.²⁵

Deren Kernuntersuchungszeitraum bildet vielmehr die Phase des praktischen Experimentierens zwischen 1933 und 1937/38. Diese Schwerpunktsetzung entspringt dem eingangs formulierten Anliegen, ein wichtiges Desiderat der KZ-Forschung zu bearbeiten, indem deren Annahme kritisch hinterfragt wird, in der ersten Hälfte der 1930er-Jahre hätten die KZ bei der Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz keine nennenswerte Rolle gespielt. Die Erhebung von Quellen konzentrierte sich daher auf diesen Zeitraum. Die der nationalsozialistischen Machtergreifung vorangegangene Phase des konzeptionellen Experimentierens und die 1937/38 einsetzenden Massenrazzien gegen »Asoziale« und »Berufsverbrecher« sollen hingegen auf Basis der Literatur dargestellt werden.²⁶

Obgleich die vorliegende Studie schon ihrer Konzeption nach dem Gedanken Rechnung trägt, dass die sozialrassistische Verfolgung keine »Stunde Null« kannte, begreift sie das Jahr 1933 als Zäsur. Bei der Untersuchung des Übergangs von der Demokratie zur Diktatur wird sie sich auf das von Ernst Fraenkel in seinem Werk *Der Doppelstaat*²⁷ entwickelte Analyseinstrumentarium stützen. Um die rechtliche Entgrenzung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bestimmter Bereiche und Funktionen des Rechts erklären zu können, unterschied Fraenkel zwischen einem seine eigenen Gesetze einhaltenden Normen- und einem dieselben Gesetze missachtenden Maßnahmenstaat. Aus der Taufe gehoben wurde der Maßnahmenstaat Fraenkel zufolge in dem Moment, als sich das Recht durch den auf Dauer gestellten Ausnahmezustand selbst suspendierte. Diesen Akt vollzogen die Nationalsozialisten gestützt auf den Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung am 28. Februar 1933 mit der »Notverordnung

25 Zur Verfolgung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« ab 1939 vgl. *Ayaß*, *Asoziale* (1995); *Roth*, *Verbrechensbekämpfung* (2010); *Wagner*, *Volksgemeinschaft*.

26 Gerade für die Kriminologiegeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ist die Forschungsliteratur seit dem Jahr 2000 enorm angewachsen. Vgl. *Becker*, *Verderbnis*; *Galassi*, *Kriminologie*; *Garland*, *Kultur*; *Mayenburg*, *Kriminologie*; *Müller*, *Verbrechensbekämpfung*; *Naucke*, *Zerbrechlichkeit*; *Schauz u. Freitag*, *Verbrecher*; *Talkenberger*, *Gauner*; *Wetzell*, *Criminal*.

27 *Fraenkel*, *Doppelstaat*. Ernst Fraenkel, 1898 als Sohn jüdischer Eltern geboren, promovierter Jurist und Anwalt, verfasste das Manuskript zum *Doppelstaat* noch im nationalsozialistischen Deutschland und schmuggelte es vor seiner eigenen Emigration im Herbst 1938 im Gepäck eines französischen Diplomaten außer Landes. Die Erstveröffentlichung erfolgte zur Jahreswende 1940/41 unter dem Titel *The Dual State* im amerikanischen Exil. Die deutsche Erstausgabe des *Doppelstaates* erschien im Jahr 1974 und basierte auf einer von Fraenkel autorisierten Rückübersetzung der englischen Fassung. Der *Doppelstaat* stellt die erste bekannte Analyse des nationalsozialistischen Staatsapparates überhaupt dar – noch vor Franz Neumanns Studie über den *Behemoth*, die 1942, ebenfalls im amerikanischen Exil, veröffentlicht wurde. Vgl. *Fraenkel*, *Doppelstaat*, S. 9–52; *Wildt*, *Transformation*, S. 19 f.

zum Schutz von Volk und Staat«. Fraenkel bezeichnete das als Reichstagsbrandverordnung in die Geschichte eingegangene Dokument daher auch als »Verfassungsurkunde«²⁸ des »Dritten Reichs«.

Unter Berufung auf die Gefahrenabwehr im Ausnahmezustand, den die Reichstagsbrandverordnung proklamiert hatte, gelang es den Nationalsozialisten den politischen Sektor des öffentlichen Lebens der »Herrschaft des Rechts«²⁹ zu entziehen. Entscheidungen, die diesen Sektor betrafen, wurden fortan nicht mehr aufgrund allgemeingültiger Normen, sondern »nach Lage der Sache«,³⁰ unter dem Gesichtspunkt politischer Zweckmäßigkeitserwägungen gefällt. Darüber, was im Einzelnen in den Zuständigkeitsbereich des Maßnahmenstaates fiel, entschieden »die Träger der politischen Gewalt souverän«.³¹ Für die Bürger des »Dritten Reiches« bedeutete das, dass sie zwar davon auszugehen hatten, dass »alle Lebensbereiche der Regelung durch das Recht«³² unterlagen; ob aber im Einzelfall eine Entscheidung tatsächlich unter Anwendung der Rechtsnormen oder doch aufgrund politischer Zweckmäßigkeitserwägungen getroffen wurde, oblag allein dem Gutdünken der nationalsozialistischen Machthaber. Während also die »Kompetenzvermutung beim Normenstaat« angesiedelt war, so Fraenkels Resümee, lag die »Kompetenzkompetenz beim Maßnahmenstaat«.³³

Wen der Maßnahmenstaat einmal in seinen Zuständigkeitsbereich gezogen hatte, für den galten weder Recht noch Gesetz. Gemäß der nationalsozialistischen Rechtstheorie war das nur folgerichtig, denn hier war die »Gemeinschaft alleinige Quelle des Rechts«.³⁴ Daher konnte es außerhalb der »Gemeinschaft« auch kein Recht geben: »Wer außerhalb der Gemeinschaft steht, ist der wirkliche oder potentielle Feind. Innerhalb der Gemeinschaft gelten Friede, Ordnung und Recht. Außerhalb der Gemeinschaft gelten Macht, Kampf und Vernichtung.«³⁵ Als Scheideinstrument zwischen »Volksgenossen« und »Gemeinschaftsfremden« fungierte der Maßnahmenstaat, er war das zentrale Werkzeug zur sozialen Exklusion.³⁶

28 Ebd., S. 55. Historisch gesehen ist der Doppelstaat zwar mit dem NS-Regime verbunden, Stefan Krauth weist jedoch darauf hin, dass er der Rechtsform grundsätzlich inhärent ist. »Gesellschaftliche Herrschaft vermittelt Recht im idealen Durchschnitt [...] und in der jederzeit möglichen Spendierung des Rechts, im stets erwartbaren und zu erwartenden Exzess [...].« Weiter heißt es bei Krauth: »Wir haben Recht mithin als gesellschaftliche Herrschaft gerade als Amalgamierung von bestimmter Norm und unbestimmbarem Exzess zu verstehen.« Krauth, Kritik, S. 11 f. Vgl. ebd., S. 13–18.

29 Fraenkel, Doppelstaat, S. 55.

30 Ebd., S. 113.

31 Ebd. Hiermit bezog Fraenkel sich explizit auf das Diktum Carl Schmitts, dass Souverän sei, »wer über den Ausnahmezustand entscheidet«. Schmitt, Theologie, S. 1.

32 Fraenkel, Doppelstaat, S. 113.

33 Ebd.

34 Ebd., S. 193.

35 Ebd.

36 Vgl. ebd., S. 195; Pohl, Konstrukt, S. 70; Wildt, Transformation, S. 20.

In dieser Studie wird der Doppelstaat als Idealtypus im Sinne Max Webers verstanden,³⁷ das heißt als ein Analyseinstrument, das dazu dient, die Abweichungen der empirischen Wirklichkeit von der durch theoretische Abstraktion gewonnenen Reinform eines Phänomens zu messen. So interpretiert, kann Fraenkels Theorie des Doppelstaates zur »Analyse eines politischen und rechtlichen Transformationsprozesses«³⁸ genutzt werden. Im Folgenden wird daher nicht angestrebt, bestimmte Akteure oder Institutionen eindeutig einem der beiden Pole des nationalsozialistischen Doppelstaates zuzuordnen. Ein solches Vorgehen, das sich vor allem in älteren Untersuchungen zur Justizgeschichte finden lässt, hat sich als Sackgasse erwiesen.³⁹ Ziel der Untersuchung ist es vielmehr, die normen- bzw. maßnahmenstaatliche Tendenz des Handelns von Akteuren und Institutionen zu bestimmen.

Ausgehend von einer solchen Prozess- und Idealtypus-orientierten⁴⁰ Lesart Fraenkels, wird normenstaatliches Vorgehen verstanden als das kalkulierbare, abstrakten Rechtsnormen verpflichtete Handeln der Staats- und Parteiorgane. Als maßnahmenstaatliches Agieren begreift die Studie demgegenüber das einer polizeirechtlichen Logik der Gefahrenabwehr folgende Handeln der Exekutive, das sich auf den Ausnahmezustand beruft, sich ausschließlich an politischen Zweckmäßigkeitserwägungen orientiert und der Kontrolle durch die Judikative entzogen ist.

Auch die KZ-Einweisung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« rekurrierte auf die Reichstagsbrandverordnung und legitimierte sich dadurch als Akt der Gefahrenabwehr. Personen, deren Verhalten nicht den gesellschaftlichen Normen entsprach oder die mehrfach gegen die Gesetze verstoßen hatten, zählten zu jenen Gruppen, die als »Gemeinschaftsfremde«⁴¹ aus der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft« ausgeschlossen werden sollten. Mit dem Begriff »Volksgemeinschaft« ist derzeit eine kontroverse Forschungsdebatte verbunden.⁴² Ausgelöst wurde sie durch eine Reihe neuer Studien zur Sozialgeschichte

37 Vgl. Weber, Objektivität.

38 Wildt, Transformation, S. 20. Vgl. Wachsmann, Prisons, S. 382.

39 Zur Kritik an einer Lesart Fraenkels, die den Normen- und Maßnahmenstaat als statische Beschreibung klar identifizierbarer staatlicher Institutionen versteht vgl. Roth, Verbrechensbekämpfung (2010), S. 50–53; Wachsmann, Prisons, S. 379–383.

40 Versteht man den Weberschen Idealtypus nicht als fixe Zustandsbeschreibung, sondern als ein Messinstrument, eignet er sich gerade für die Untersuchung von Transformationsprozessen.

41 »Gemeinschaftsfremde« war eine zeitgenössische Sammelbezeichnung für alle gesellschaftlichen Gruppen, die gemäß der NS-Ideologie nicht zur »Volksgemeinschaft« gehörten. Zwar begriff man auch Juden oder Sinti und Roma grundsätzlich als »gemeinschaftsfremd«, doch wurde die Bezeichnung häufig als Synonym für »asozial« verwendet. Seine Hauptverbreitungszeit hatte der Begriff »Gemeinschaftsfremde« in den 1940er-Jahren, im Zusammenhang mit den Diskussionen über das »Gemeinschaftsfremdengesetz«. Vgl. Ayaß, Asoziale (1995), S. 202–209; ders., Beispiel; Willing, Bewahrungsgesetz.

42 Als Überblick vgl. Schmichen-Ackermann, Volksgemeinschaft (2012b), S. 18–34; Steber u. Gotto, Volksgemeinschaft, S. 10, 13–15. Für die kontroversen Positionen vgl. Kapitel 1 in:

des Nationalsozialismus,⁴³ welche die »Volksgemeinschaft« zur analytischen Schlüsselkategorie machen. Dabei rücken insbesondere zwei Dimensionen in den Blick: »Volksgemeinschaft« als rassistisches Ordnungssystem, das die Regeln von Inklusion und Exklusion festlegte, und »Volksgemeinschaft« als soziale Praxis, die diese Regeln ins Werk setzte.

Gemeinsam ist diesen Forschungsansätzen, dass sie »Volksgemeinschaft« nicht als Beschreibung einer gegebenen Realität auffassen, sondern als Zielvision einer sozialen Dynamik. Laut Martina Steber und Bernhard Gotto funktionierte »Volksgemeinschaft« als Blaupause und »call to action«. ⁴⁴ Jeder »Volksgenosse« konnte sich aufgefordert und legitimiert fühlen, einen aktiven Beitrag zur Realisierung der »Volksgemeinschaft« zu leisten. ⁴⁵ Die daraus resultierenden Handlungen können mit Ian Kershaw als »working towards the Führer« ⁴⁶ bzw. mit Michael Wildt als Akte der »Selbstermächtigung« ⁴⁷ beschrieben werden. Da die »Volksgemeinschaft« also durch die Initiative unterschiedlicher, voneinander unabhängiger Akteure geschaffen wurde, zeigte sie sich »pluralistic and multifaceted«. ⁴⁸ Die nationalsozialistische Weltanschauung stellte, so die These Lutz Raphaels, ein relativ offenes Feld dar, das eine limitierte Vielfalt von Meinungen, Interpretationen und Prioritäten zuließ. ⁴⁹ Dennoch kann aus dem bloßen Mittun nicht automatisch auf das Einverständnis eines Akteurs mit der NS-Ideologie geschlossen werden. Wie u. a. Frank Bajohr gezeigt hat, musste die soziale Praxis nicht notwendigerweise mit der inneren Einstellung und Weltanschauung des Handelnden übereinstimmen. Entscheidender war das persönliche Interesse, das ein Akteur mit seinem Handeln verband. Das wiederum konnte ein Mittun trotz ideologischer Differenzen nahelegen. ⁵⁰

Dennoch werfen Kritiker dem »Volksgemeinschafts«-Konzept vor, den gesellschaftlichen Konsens zu stark zu betonen und demgegenüber den Terror zu vernachlässigen, mit dem das NS-Regime Zustimmung erzwang. Folgt man Ian Kershaw, ergibt sich daraus auch ein methodisches Problem: Angesichts der historischen Rahmenbedingungen müsse man sich fragen, »how do we ascertain consensus in a terroristic dictatorship?« ⁵¹ Diesem Einwand halten

dies., Visions. Vgl. außerdem *Mommsen*, Amoklauf; *ders.*, Forschungskontroversen; *ders.*, Hitler.

43 Als Beispiele vgl. *Bajohr u. Wildt*, Volksgemeinschaft; *Mergel*, Führer; *Thamer*, Nation; *Wildt*, Volksgemeinschaft (2007); *Wolf*, Ideologie. Vgl. außerdem die Teilprojekte des Niedersächsischen Forschungskollegs *Nationalsozialistische »Volksgemeinschaft«? Konstruktion, gesellschaftliche Wirkungsmacht und Erinnerung vor Ort*, <http://www.foko-ns.de/6745.html> (eingesehen 12.9.2015).

44 *Steber u. Gotto*, Volksgemeinschaft, S. 22.

45 Vgl. *Bajohr u. Wildt*, Einleitung; *Steber u. Gotto*, Volksgemeinschaft, S. 2 f., 6 f., 15 f., 20–22.

46 *Kershaw*, Führer.

47 *Wildt*, Volksgemeinschaft (2007).

48 *Steber u. Gotto*, Volksgemeinschaft, S. 7.

49 Vgl. *Raphael*, Pluralities, S. 76–78, 86.

50 Vgl. *Bajohr*, Community, S. 192–199; *Pohl*, Konstrukt, S. 76.

51 *Kershaw*, Volksgemeinschaft, S. 36. Vgl. ebd. S. 38 f.

die Befürworter einer an der »Volksgemeinschaft« orientierten Sozialgeschichte des Nationalsozialismus entgegen, dass ihr Konzept gerade die reziproke Dynamik von »Volksgemeinschaft« und Gewalt in den Blick nehme.⁵² Obgleich die vorliegende Studie die »Volksgemeinschaft« nicht ins Zentrum ihres Erkenntnisinteresses rückt, leistet sie doch einen Beitrag zur Erklärung ihrer Funktionsmechanismen und wird die hier skizzierten Thesen, die im Rahmen des »Volksgemeinschafts«-Konzepts entwickelt wurden, bestätigen.

Ein Kernelement des nationalsozialistischen »Volksgemeinschafts«-Denkens war die Rassenideologie. Ihr zugrunde lag ein »organischer« Volks- und Staatsbegriff, der in den rassenhygienischen Theorien des 19. Jahrhunderts wurzelte. Volk und Staat wurden als biologische Einheit, als »Volks- und Staatskörper« imaginiert, dessen »gesunde« Teile es durch Maßnahmen der positiven Eugenik zu pflegen und zu fördern galt,⁵³ während die »kranken« Teile »auszumerzen« waren. Andernfalls, so meinte man, drohten sie wie eine Krankheit, den gesamten Körper zu infizieren. Als probate Mittel, um eine solche »Ansteckung« zu verhindern, sah man traditionell die Maßnahmen der negativen Eugenik, vor allem die Unterbindung der Fortpflanzung mittels Sterilisation bzw. die Isolierung durch die Unterbringung in einer Anstalt. Diese Variante des Rassismus, die sich nach »innen« auf die Angehörigen der »arischen Rasse« selbst richtete und diese gemäß einer utilitaristischen Logik in »Wertvolle« und »Minderwertige« unterteilte, beschrieb Detlev Peukert daher einst als »eugenischen Rassismus«. Diesen unterschied er vom »ethnischen Rassismus«, der sich nach »außen« gegen »artfremde« Individuen und Gruppen, die sogenannten »Fremdvölkischen« oder »Fremdrassigen«, richtete. Mit der Differenzierung zwischen diesen beiden Varianten des Rassismus machte Peukert als einer der ersten Historiker die Ausgrenzung und Verfolgung aufgrund von sozialer Devianz und Delinquenz, aber auch die Maßnahmen der positiven Eugenik als intrinsische Momente des nationalsozialistischen Rassismus kenntlich.⁵⁴

Der Einzug des eugenischen Rassismus in die Sozialpolitik hatte gravierende Folgen für das Verhältnis zwischen Individuum und Staat bzw. Gesellschaft: Stellte das Individuum in der christlich-humanistischen Tradition einen Wert an sich dar und war durch unveräußerliche Menschen- und Freiheitsrechte vor Übergriffen des Staates und der Gesellschaft geschützt, bezog es seinen Wert in der »Volksgemeinschaft« ausschließlich aus seinem »Nutzen« für die Gesellschaft. Galt eine Person als »schädlich«, »nutzlos« oder als »Gefahr«, konnten ihr sämtliche Rechte bis hin zum Recht auf Leben verweigert

52 Vgl. Steber u. Gotto, Volksgemeinschaft, S. 16.

53 Hier knüpfte sowohl die »aufbauende Volkspflege« an, die betrieben von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) die »Produktion der erbgesunden, leistungsfähigen Volksgemeinschaft« zum Ziel hatte, als auch die Programme zur Förderung des Leistungswillens wie das Freizeit- und Ferienprogramm »Kraft durch Freude«. Sachße, Wohlfahrtsstaat, S. 97.

54 Vgl. Peukert, Alltag, S. 148; ders., Genesis, S. 24–48; ders., Volksgenossen, S. 247–279. Gisela Bock bezeichnete die beiden Varianten als »anthropologischen« und »hygienischen Rassismus«. Vgl. Bock, Zwangssterilisation, S. 59–76.

werden.⁵⁵ Die Garantie individueller Rechte war also – ebenso wie die Gewährung staatlicher Sozialleistungen und Fördermaßnahmen – an eine utilitaristische Kosten-Nutzen-Abwägung gebunden.

Für eine an rassistischen Prämissen ausgerichtete Politik, wie sie das NS-Regime verfolgte, eröffnete sich mit der eugenischen Stoßrichtung allerdings auch eine zentrale Problematik: Ließen sich die vermeintlich »artfremden« Individuen noch verhältnismäßig leicht anhand von intersubjektiv überprüfbareren Kriterien wie dem Herkunfts- bzw. Geburtsland, dem Glaubensbekenntnis oder dem Stammbaum bestimmen, war die Frage der Identifizierung der »minderwertigen«, aber dennoch »arischen Volksgenossen« ungleich schwieriger zu entscheiden. Bekanntlich verortete man die Ursache der »Minderwertigkeit« im degenerierten »Erbgut«, dem »Blut« oder in nicht näher lokalisierbaren Charaktereigenschaften – in Eigenheiten also, die sich dadurch auszeichneten, dass sie äußerlich unsichtbar waren. Um dennoch die sozialpolitischen Implikationen, die man meinte aus der »erb- und »rassenbiologisch« fundierten Gesellschaftstheorie ableiten zu können, in praktisch-politische Programme umzusetzen, war man darauf angewiesen, die Träger »minderwertigen« Erbgutes möglichst einfach und zweifelsfrei zu identifizieren. Zwar kursierten verschiedene Theorien, die versuchten einen Zusammenhang zwischen der »Minderwertigkeit« und äußerlich sichtbaren, körperlichen Anomalien herzustellen, doch waren diese schon unter den Zeitgenossen stark umstritten und zudem kaum operationalisierbar. In der Praxis griff man daher auf das Sozialverhalten als Kriterium zurück. Auf diese Weise wurden mangelnde Anpassungsbereitschaft und missliebige soziale Verhaltensweisen erbbiologisch definiert und zum Gegenstand von »sozialtechnischen« Lösungsangeboten gemacht.⁵⁶ Dabei galt insbesondere die Leistungsbereitschaft, die sich nach Ansicht der Zeitgenossen im »deutsche[n] Arbeitsgeist«⁵⁷ bzw. in dessen negativem Gegenbild, der »Nichtarbeit« oder »Arbeitsscheu« manifestierte, als Ausdruck des »Erbwertes«, meinte man doch, als »arbeitsscheu« aufgefasste Verhaltensweisen würden durch degeneriertes Erbgut verursacht.⁵⁸ Die Klassifizierung einer Person als »wertvoll« oder »minderwertig« hing also wesentlich von deren Fähigkeit oder Bereitschaft ab, die Arbeits- und Leistungsnormen zu erfüllen.⁵⁹

55 Vgl. Roth, *Verbrechensbekämpfung* (2010), S. 53 f.

56 Vgl. Götz, *Volksgemeinschaft*, S. 62 f.; Peukert, *Republik*, S. 138, 142; Weingart u. a., *Rasse*, S. 143.

57 Riehl, *Arbeit*, S. 12. Vgl. Conrad, *Globalisierung*, S. 279–316; Peukert, *Volksgenossen*, S. 246, 256 f.; Woeldike, *Gesundung*.

58 Hier überschneiden sich der ethnische und der eugenische Rassismus, denn auch den Zielgruppen des ethnischen Rassismus wurde häufig »Arbeitsscheu« unterstellt. Erinnerung sei beispielsweise an das Bild vom »faulen Juden«.

59 Daher bestand für die vom eugenischen Rassismus Betroffenen zumindest theoretisch eine Chance zur Reintegration. Voraussetzung war, dass sie durch »Arbeitswillen« und Bereitschaft zur Anpassung glaubwürdig unter Beweis stellten, dass ihre vorherigen Verfehlungen nicht »erblich« bedingt gewesen sein konnten. Darin unterschied sich der eu-

Daher war die »Volksgemeinschaft«, wie Günter Morsch in Erinnerung rief, nicht zuletzt auch eine »völkische Leistungsgemeinschaft«. ⁶⁰

Dem rassenhygienischen Denken zufolge standen die Phänomene »Asozialität« und Kriminalität also in unmittelbarem Zusammenhang mit der vermeintlichen »Arbeitsscheu« bestimmter Individuen oder Gruppen. ⁶¹ So handelte es sich bei den als »Berufsverbrecher« in die KZ eingelieferten Personen um Mehrfachsträtfäter, denen man als Motiv des Rechtsbruchs »Gewinnsucht«, das heißt mangelnde Bereitschaft zu »ehrlicher« Arbeit, unterstellte. Ihre Vorstrafenregister wiesen zwar lange Listen von Einträgen auf, doch setzten sie sich häufig aus einer Aneinanderreihung kleinkrimineller Delikte zusammen. Typisch waren Verurteilungen wegen Bettelei, Landstreicherei, Beleidigung, Hausfriedensbruch oder »grobem Unfug«, aufgrund von Eigentumsdelikten wie Betrug, Unterschlagung, Hehlerei oder Diebstahl und wegen Zuhälterei oder sogenannter »Sittlichkeitsverbrechen«. Zwar fanden sich unter den »Sittlichkeitsverbrechern« auch Personen, die man wegen Vergewaltigung oder »Unzucht mit Minderjährigen« verurteilt hatte, ⁶² dennoch waren Strafeinträge aufgrund von Gewaltverbrechen unter den »Berufsverbrechern« eher selten und beschränkten sich meist auf »Raufhandel« und Körperverletzung. Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag wurden auch im Nationalsozialismus in der Regel von den Gerichten abgeurteilt, die Strätfäter in Gefängnisse und Zuchthäuser, nicht in die KZ, gesperrt. ⁶³

Bei dem unter dem Begriff »Asoziale« zusammengefassten Personenkreis handelte es sich mehrheitlich um die Angehörigen der traditionellen sozialen Randgruppen: Bettler und Landstreicher, Prostituierte, Alkoholiker, Personen, denen man vorwarf, die Wohlfahrtsbehörden zu betrügen oder unterhaltspflichtige Väter und – weit seltener – Mütter, welche die Unterhaltszahlungen nicht leisten konnten oder verweigerten. Betroffen waren aber auch Saisonarbeiter, Hausierer, fahrende Gewerbetreibende und Handwerksge-sellen »auf der Walz«. Ebenfalls als »asozial« stigmatisiert wurden Fürsorgezöglinge, die

genische deutlich vom ethnischen Rassismus, denn die Integration »Fremdrassiger« war grundsätzlich undenkbar. Da der eugenische Rassismus jedoch mehrheitlich die Angehörigen der gesellschaftlichen Unterschichten betraf, die über eine schlechte Bildung verfügten, zum Teil über Generationen verarmt und daher mit den Verhaltensanforderungen der bürgerlichen Gesellschaft kaum vertraut oder schlechterdings überfordert waren, bestand diese Möglichkeit der Reintegration in der Regel nur in der Theorie.

60 Vgl. *Morsch*, Arbeit, S. 33–38. Die vorstehenden Überlegungen wurden in ähnlicher Weise bereits in mehreren Aufsätzen entwickelt. Vgl. *Hörath*, Volksgenossen, S. 310–314; *dies.*, Leistung, S. 29 f.; *dies.*, Stolpersteine, S. 9 f.

61 Vgl. *dies.*, Volksgenossen.

62 Bei den meisten »Sittlichkeitsverbrechern« handelte es sich jedoch um Homosexuelle, die wegen Vergehen gegen den § 175 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) vorbestraft waren. Als Überblick über die Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus (NS) vgl. *Knoll*, Häftlinge; Homosexuelle in Konzentrationslagern. Als Überblick über die Geschichte des RStGB vgl. *Roxin*, Grundlagen, S. 108–114.

63 Vgl. *Wachsmann*, Policy, S. 125, 131.

durch ihr renitentes oder »unsittliches« Verhalten auffielen, und Frauen, deren Sexualverhalten nicht den gesellschaftlichen Normen entsprach. Auch das deviante Verhalten dieser Gruppen wurzelte nach Auffassung der Behörden letztlich in ihrer »Arbeitsscheu«. ⁶⁴

Nicht selten kam es zu Überschneidungen zwischen den Häftlingsgruppen »Asoziale« und »Berufsverbrecher«. Führenden Rassentheoretikern und Kriminologen galt »Asozialität« als »Wurzel« des »Verbrechertums«. ⁶⁵ Gerade Personen, die als Zuhälter oder Prostituierte verhaftet wurden, konnten in beide Kategorien eingestuft werden. Das mag daran gelegen haben, dass man das Sexgewerbe als »Nährboden« des kriminellen Milieus ansah. Im Einzelfall hatte die Zuordnung zu einer der beiden Haftgruppen aber meist pragmatische Gründe. Häufig richtete sie sich danach, welche Behörde die Einweisung vorgeschlagen hatte oder im Rahmen welcher Verhaftungsaktion die Festnahme erfolgt war. Eine Prostituierte beispielsweise, welche die Kriminalpolizei im März 1937 bei der Aktion gegen »Berufsverbrecher« festnahm, wäre aller Wahrscheinlichkeit nach als »Berufsverbrecherin« eingestuft worden, während man dieselbe Frau, wäre sie bei der »Aktion Arbeitsscheu Reich« in das Visier der Verfolgungsbehörden geraten, vermutlich als »Asoziale« klassifiziert hätte. ⁶⁶

Die Verfolgung der »Asozialen« überschritt sich darüber hinaus partiell mit jener der Sinti und Roma. Diese galten einerseits als »fremdvölkisch«, andererseits war es das normabweichende Sozialverhalten wie die angeblich nichtsesshafte Lebensweise, die sie ins Visier der Behörden geraten ließ. Eugenischer und ethnischer Rassismus fielen hier also in eins. Im Laufe der 1930er-Jahre standen die Repressionen gegen Sinti und Roma jedoch zunehmend im Zeichen des ethnischen Rassismus, auch entwickelte sich ein eigener Verfolgungsapparat, wodurch sich die gegen sie gerichteten Repressionen von der übrigen Kriminalpolitik ablösten. ⁶⁷ Aufgrund dieser ganz eigenen Dynamik und der zusätz-

64 Vgl. *Ayaß*, *Asoziale* (2005), S. 52–54; *Eberle*, *Asoziale*. Detlev Human zeigt, dass sich die Verfolgungsmaßnahmen aufgrund von unterstellter oder tatsächlicher Leistungsverweigerung auch gegen Angehörige anderer Gesellschaftsschichten richten konnten, insbesondere dann, wenn sie in Großprojekten wie dem Arbeitsdienst oder der Landhilfe beschäftigt waren. Vgl. *Humann*, *Beschäftigungspolitik*, S. 61–66.

65 Vgl. *Ritter*, *Aufgaben*, S. 39; *Roth*, *Verbrechensbekämpfung* (2010), S. 67.

66 Eine Frau, die drei Mal wegen Diebstahls zu Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr verurteilt worden war und die 1943 in »Vorbeugungshaft« geriet, versah die Kriminalpolizei Köln beispielsweise gleich mit beiden Kategorien und führte sie in ihren Akten als »Berufsverbrecherin (Asozial)«. Vgl. LAV NRW R, BR 2034 VH II, Nr. 153. Den der Zuhälterei verdächtigen Patrick W. nahm die Kriminalpolizei Duisburg im Rahmen der »Aktion Arbeitsscheu Reich« in »Vorbeugungshaft« und stufte ihn ebenfalls als »Asozialen« ein. Schon zuvor hatte man erwogen W. zu inhaftieren, sah aber davon ab, weil unklar war, ob W. als »Berufs-« oder »Gewohnheitsverbrecher« zu klassifizieren sei. Vgl. *ebd.*, BR 1111, Nr. 129.

67 Vgl. *Roth*, *Verbrechensbekämpfung* (2010), S. 57, 361–369.

lichen Komplexität, die sie für die Untersuchung bedeutet hätte, wurde hier auf die Einbeziehung der Verfolgung von Sinti und Roma verzichtet.⁶⁸

Im Anschluss an die Erläuterung der Zusammensetzung der als »Asoziale« und »Berufsverbrecher« verfolgten Gruppen erscheint es notwendig, das zu ihrer Bezeichnung verwendete Vokabular zu problematisieren. Bei beiden Begriffen handelt es sich um von außen auferlegte diskriminierende Sammelbezeichnungen, die dazu dienten, soziale Ausgrenzung und Repressionen zu begründen.⁶⁹ Eine Verwendung dieser Begrifflichkeiten birgt die Gefahr, ihren diskriminierenden Gehalt weiter zu tradieren. Dennoch kann eine Studie, die sich mit den KZ-Einweisungen aufgrund von Devianz und Delinquenz befasst, nicht auf die Begriffe verzichten, mit denen die Zeitgenossen die Zielgruppen der Verfolgung bezeichneten. Im Folgenden werden diese Begriffe, ebenso wie anderes Vokabular der Nationalsozialisten, Rassenhygieniker und Kriminologen, in Anführungszeichen gesetzt. Damit soll eine Distanzierung der Autorin vom pejorativen Gehalt dieser Ausdrücke kenntlich gemacht werden.

Um zusätzlich ein wertneutrales Gegengewicht zu schaffen, werden dem Vokabular der Täter die soziologischen Begriffe »Devianz« und »Delinquenz« gegenübergestellt. Devianz leitet sich vom französischen Verb *dévier*, zu Deutsch abweichen, ab und verweist damit auf ein soziales Verhältnis: Deviantes Verhalten setzt eine gesellschaftliche Norm voraus; erst die Norm ermöglicht die Abweichung.⁷⁰ Der Begriff »Delinquenz« wird in Anlehnung an Michel Foucault verwendet, der Delinquenz als Produkt des Diskurses der Strafrechtspflege und der Strafvollzugspraxis beschreibt. Auch dieser Terminus verweist also auf die sozialen Rahmenbedingungen.⁷¹

Zwei weitere grundlegende Begriffe der vorliegenden Studie sind die Ausdrücke »Sozialrassismus« und »Kriminalprävention«. Der Begriff »Sozialrassismus« geht auf Gisela Bock zurück, die ihn als Bezeichnung für den eugenischen Rassismus verwendete. Allerdings nahm Bock den Begriff bald mit der Begründung zurück, dass es sich bei Rassismus *per se* um eine soziale Erscheinung handele. Kernelement rassistischen Denkens sei die rassenbiologische Wertung sozialer und kultureller Unterschiede. Jeder Rassismus sei seinem Wesen nach Sozialrassismus. Daher sei der Begriff tautologisch und laufe zudem Gefahr, die rassistische Unterscheidung zwischen »innen« und »außen« zu reproduzieren, statt sie als soziales Konstrukt zu entlarven.⁷²

Obgleich dieser Überlegung nichts entgegenzusetzen ist, wird der Begriff »Sozialrassismus« in der vorliegenden Studie aus strategischen Gründen verwendet, kennzeichnet er doch deutlicher als der Ausdruck eugenischer Rassis-

68 Vgl. Fings, Rassismus; Pientka, Zwangslager.

69 Vgl. Ayaß, Beispiel; ders., Asoziale (2005), S. 52.

70 Vgl. Nóbik, Normalität.

71 Vgl. Becker, Verderbnis, S. 59; Foucault, Überwachen, S. 330–380; Ludi, Fabrikation.

72 Vgl. Ayaß, Winkel, S. 20f.; Bock, Gleichheit; dies., Krankenmord; dies., Zwangssterilisation, S. 59–76.

mus das Motiv, das der Verfolgung von »Asozialen« und »Berufsverbrechern« zugrunde lag: Es ging um die Bekämpfung und endgültige Überwindung unerwünschter sozialer Verhaltensweisen, die man als Ausdruck erbbiologischer »Minderwertigkeit« ansah. Dieser Sachverhalt soll durch die Verwendung des Begriffs »Sozialrassismus« zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Sinne verstanden, waren auch die kriminalpräventiven Strategien der Polizei ein Element sozialrassistischer Politik.⁷³

Allerdings muss einschränkend hinzugefügt werden, dass mit Blick auf die Verfolgungspraxis nur selten trennscharf zwischen rassienhygienisch und soziologisch begründeten Politikstrategien unterschieden werden kann. Da sich die Rassentheorien durch einen hochgradigen Eklektizismus auszeichneten, waren auch die Begründungszusammenhänge, auf die sich die Akteure des Verfolgungsapparates stützten, häufig inkonsistent und unlogisch. So konnte ein und dieselbe Person ihr Agieren in einem Handlungszusammenhang an den Leitgedanken der Rassenhygiene ausrichten und deren Grundannahmen in einem anderen vollständig negieren.⁷⁴ Die klare Trennlinie, welche die historische Forschung zwischen dem biologischen Determinismus der Rassenhygiene auf der einen und den soziologischen Erklärungen gesellschaftlicher und kultureller Unterschiede auf der anderen Seite zieht, um die tödliche Ausweglosigkeit zu markieren, die das deterministische Denken für die als »minderwertig« und »fremdrassig« definierten Bevölkerungsgruppen bedeutete, ist daher bei der Betrachtung der Verfolgungspraxis häufig nicht aufrechtzuerhalten.

Im Gegensatz zur historischen Aufarbeitung der Geschichte jüdischer oder politischer KZ-Häftlinge setzte die Erforschung der »Asozialen« spät, nämlich Anfang der 1980er-Jahre ein.⁷⁵ Die ersten Impulse dazu kamen nicht aus der akademischen Geschichtswissenschaft, sondern aus den neuen sozialen Bewegungen, in deren Kontext beispielsweise die »Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes« gegründet wurde, deren Forschungstätigkeit einen frühen »Kristallisationspunkt«⁷⁶ der Aufarbeitung der sozialrassistischen Verfolgung im Nationalsozialismus bildete.⁷⁷

Grundlegende Erkenntnisse über die gegen »Asoziale« gerichteten Repressionen erbrachten noch in den 1980er-Jahren erste Forschungen zur NS-Ge-

73 Vgl. *Becker*, Strategien; *Müller*, Verbrechensbekämpfung, S. 14, 273.

74 Ein Beispiel für einen Akteur, dessen Handeln nicht eindeutig mit dem NS-Rassismus übereinstimmte, ihm aber ebensowenig widersprach, ist Hugo Krack, der Direktor des Frauen-KZ Moringen. Vgl. *Roth*, Verbrechensbekämpfung (2010), S. 136.

75 Wichtige Ausnahmen bilden Falk Pingels Studie *Häftlinge unter SS-Herrschaft* (1978), die Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte zur »Aktion Arbeitsscheu Reich« und zu den Arbeitserziehungslagern (1959, 1963) sowie Martin Broszats Gutachten für den Frankfurter Auschwitzprozess (1964). Vgl. *Auerbach*, Arbeitserziehungslager; *Buchheim*, Aktion; *Pingel*, Häftlinge, S. 85–87, 102–106, 113–117. Für eine detaillierte Forschungsstandanalyse vgl. *Ayaß*, Winkel.

76 Ebd., S. 19.

77 Vgl. *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes*, Opfer.